



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

145
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 30. April 2018

Nummer 17

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>236. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Firma Schornbuscher Biokraft GmbH u. Co. KG
Seite 146</p> <p>237. Genehmigungsverfahren der Biogasanlage Schornbuscher Meerhof, Monikastraße 101, 53881 Euskirchen (UVPG)
Seite 146</p> <p>238. Bekanntmachung auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
h i e r : Blue Energy Alpha 1 GmbH, Lise-Meitner-Straße 9, 89081 Ulm
Seite 146</p> <p>239. Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG und § 74 Abs. 5 VwVfG im Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz und der Anschlussstelle Flughafen Köln-Bonn, von Betr.-km 8+508 bis Betr.-km 11+260, auf den Gebieten der Städte Köln (Gemarkung Eil) und Troisdorf (Gemarkung Altenrath) – Regierungsbezirk Köln
Seite 148</p> <p>240. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Neubau des Haltepunktes Binsfeld und die Anpassungen der Bahnübergänge 5–7 in Nörvenich auf der Strecke Düren – Euskirchen.
Seite 150</p> <p>241. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11. April 2018 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren in den Städten Düren und Heimbach sowie den Gemeinden Hürtgenwald und Langetwehe“ im Kreis Düren
Seite 150</p> | <p>242. Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth-Hermülheim
Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen
Seite 152</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>243. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen
Seite 154</p> <p>244. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen
Seite 154</p> <p>245. Ungültigkeitserklärung
h i e r : Dienstsiegel des Grundschulverbundes Grebben-Schafhausen
Seite 154</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>246. Liquidation
h i e r : Sozialwerk der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises e. V.
Seite 154</p> <p>247. Liquidation
h i e r : Dünnwalder Hunnenhorde e. V.
Seite 154</p> |
|--|---|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

236. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG

**h i e r : Firma Schornbuscher Biokraft
GmbH u. Co. KG**

Bezirksregierung Köln
Dezernat 52
Az. 52.008/17/4.4-8.6.3.1-PaS

Die Firma Schornbuscher Biokraft GmbH & Co. KG, Monikastraße 110 in 53881 Euskirchen hat die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz einer wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Erzeugung von Biogas durch Einsatz u. a. von Gülle und deren Energiegewinnung beantragt.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach den Nummern 8.6.3.1, 1, 1.2.2.1 und 9.36 gemäß Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013.

Die beantragten Änderungen beinhalten:

1. Errichtung und Betrieb von zwei weiteren BHKW-Modulen
2. Austausch der Doppelmembrangassspeicherdächer an Fermenter 2 und den Nachgärbehältern 1 und 2
3. Anschluss des Gärrestlagerbehälter 3 an das Gassystem und Austausch des Gasspeicherdaches an diesem Behälter
4. Errichtung und Betrieb einer Gaswaschtrocknung an Gärrestlager 3
5. Errichtung und Betrieb von zwei baugleichen Biogasverdichtern hinter der Gaswaschtrocknung
6. Errichtung und Betrieb einer weiteren Biogasaufbereitung – Aktivkohlefilter –
7. Anpassung der Trafo an die neuen BHKW und Einbau von Gasdruckerhöhungsgebläsen
8. Änderung des Aufstellungsortes der Gasfackel
9. Änderung der Abdeckung des Fahrtilos 1 bis 5 mit festem, gütegesicherten Gärresten

Für dieses Vorhaben (gemäß Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG) ist nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Oktober 2010 (BGBl I S. 94/FNA 2129-20) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde das Vorhaben dahingehend überschlägig geprüft, ob es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung für eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen wären.

Risiken durch die beabsichtigten Änderungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur – und Sachgüter werden in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen

Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keiner Änderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 23. April 2018

Im Auftrag
gez. P a b s t - S ü r t h

ABl. Reg. K 2018, S. 146

237. Genehmigungsverfahren der Biogasanlage Schornbuscher Meerhof, Monikastraße 101, 53881 Euskirchen (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0068/17/1.15-16-Wu/Win

Köln, den 20. April 2018

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Herr Rainer von Meer, Monikastraße 110, 53881 Euskirchen beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung seiner Anlage zur Herstellung von gemäß Ziffer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 53881 Euskirchen, Monikastraße 101, Gemarkung Palmersheim, Flur 5, Flurstücke 138, 144, 145. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung eines neuen Gärrestlagers inkl. zugehöriger Peripherie und Abfüllplatz.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2018, S. 146

238. Bekanntmachung auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) h i e r : Blue Energy Alpha 1 GmbH, Lise-Meitner-Straße 9, 89081 Ulm

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0021/18/8.1.1.1-4-Wu/Win

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Blue Energy Alpha 1 GmbH

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den

§§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Blue Energy Alpha 1 GmbH, Lise-Meitner-Straße 9, 89081 Ulm hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 28. März 2018 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Energieversorgungsanlage in 50354 Hürth, Bertrams-Jagdweg 12, Gemarkung Hürth, Flur 7, Flurstücke 256, 258, 276 und 277 (jeweils z. T.) beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstauglichkeit erforderlich sind, beantragt.

Bei der Energieversorgungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU).

In dieser Energieversorgungsanlage sollen stündlich bis zu 42 Mg an Biomassen sowie gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen thermisch verwertet werden. Die Anlage soll auf dem Betriebsgelände der UPM Hürth Rhein Papier GmbH mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW entstehen. Die in Form von Dampf und Strom erzeugte Energie wird der UPM Hürth sowie anderer Kunden am Standort zur Verfügung gestellt. Die Anlage soll im **April 2019 in Betrieb** genommen werden.

Die Energieversorgungsanlage besteht im Wesentlichen aus

- einer Brennstoffversorgung,
- einem Wirbelschichtofen mit Dampferzeuger,
- einer Rauchgasreinigung (Zyklon, Gewebefilter, SCR-Katalysator mit Ammoniakwassersystem u. a.) mit einem 53 m hohen Kamin,
- einem Dampf-Kondensat-System mit Turbine,
- einem Notstromaggregat,
- einer Erdgas-Verdampferstation und
- diverser Nebeneinrichtungen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 6 und Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Dazu hat die Antragstellerin eine Untersuchung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht der PROBIOTEC GmbH vom 27. März 2018, Projektnummer PR 17 1017 / PR 17 1018) als Bestandteil dieses Genehmigungsantrages vorgelegt.

Darüber hinaus hat sie insbesondere die nachfolgende genannten Antragsunterlagen vorgelegt, die die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kulturelles Erbe und

sonstige Sachgüter erkennen lassen. Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts:

1. Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit (PROBIOTEC GmbH, Projektnummer PR 17 1017)
Untersuchung hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten als besonders geschützte Gebiete
2. Schallprognose (InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG, Bericht Nr. ISGM-2017-040a)
Prognose der Einwirkungen durch Schallemissionen beim Betrieb der Energieversorgungsanlage
3. Immissionsprognose Luftschadstoffe mit Schornsteinhöhenberechnung (PROBIOTEC GmbH, Projektnummer PR 17 1017)
Prognose der Einwirkungen durch Luftschadstoffe beim Betrieb der Energieversorgungsanlage
4. Immissionsprognose Geruch (Sweco GmbH, vom 22. März 2018)
Prognose der Einwirkungen durch Gerüche beim Betrieb der Energieversorgungsanlage
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (L.Plan Büro für Landschaftsplanung und angewandte Umweltwissenschaften, Projekt-Nr.: 1471704)
Untersuchung und Bewertung zur möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

7. Mai 2018 bis einschließlich 6. Juni 2018

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsicht aus.

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 125, Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Freitag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr;
- b) Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Rathaus A, Abteilung Planung und Umwelt, Raum A123, Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- c) Stadt Erftstadt, Der Bürgermeister, Amt für Umwelt und Planung, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Zimmer 325, Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- d) Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Zimmer 406, Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
- e) Stadt Kerpen, Stadtverwaltung Kerpen, Amt für Planen, Bauen und Umweltschutz, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 220, Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom

7. Mai 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den
29. August 2018, um 10.00 Uhr.

Er findet im Feierabendhaus Knapsack, Industriestraße 300 (Einfahrt Chemiepark), 50354 Hürth statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist an den Folgetagen am gleichen Ort jeweils ab 10 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 20. April 2018

Im Auftrag
gez. W u d t k e

ABl. Reg. K 2018, S. 146

239. Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG und § 74 Abs. 5 VwVfG im Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz und der Anschlussstelle Flughafen Köln-Bonn, von Betr.-km 8+508 bis Betr.-km 11+260, auf den Gebieten der Städte Köln (Gemarkung Eil) und Troisdorf (Gemarkung Altenrath) – Regierungsbezirk Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.3.2 - 1/12

Köln, den 2. Mai 2018

I.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG mit Beschluss vom 23. April 2018 den Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz und der Anschlussstelle Flughafen Köln-Bonn, von Betr.-km 8+508 bis Betr.-km 11+260, auf den Gebieten der Städte Köln (Gemarkung Eil) und Troisdorf (Gemarkung Altenrath) – Regierungsbezirk Köln, festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG ersetzt wird, Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

III.

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 23. April 2018 – Az. 25.3.3.2-1/12 –, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 2. Mai 2018 bis 16. Mai 2018 (einschließlich) während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, montags und donnerstags: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr dienstags: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr mittwochs und freitags: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.
2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln schriftlich angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten http://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/autobahn59_porz/index.html eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

IV.

Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

„Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der A 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz und der Anschlussstelle Flughafen Köln-Bonn, von Betr.-km 8+508 bis Betr.-km 11+260, auf den Gebieten der Städte Köln (Gemarkung Eil) und Troisdorf (Gemarkung Altenrath) – Regierungsbezirk Köln wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.“

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Im Auftrag
gez. H e n z e

ABl. Reg. K 2018, S. 148

240. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Neubau des Haltepunktes Binsfeld und die Anpassungen der Bahnübergänge 5–7 in Nörvenich auf der Strecke Düren – Euskirchen.

Die RTB GmbH hat am 16. März 2018 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Neubau des Haltepunktes Binsfeld in Nörvenich. Daneben sollen die o. a. Bahnübergänge den neuen Erfordernissen angepasst werden.

Es werden im Wesentlichen Verkehrsflächen in Anspruch genommen.

Zusätzliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung wurde durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Flächenverbrauch ist gering und wird im notwendigen Umfang ausgeglichen. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. R a l f W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2018, S. 150

241. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11. April 2018 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren in den Städten Düren und Heimbach sowie den Gemeinden Hürtgenwald und Langerwehe“ im Kreis Düren

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933 ff.) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) (SGV. NRW. 2060) – sämtliche Gesetze in den jeweils geltenden Fassungen – verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren in den Städten Düren und Heimbach sowie der Gemeinden Hürtgenwald und Langerwehe“ im Kreis Düren vom 27. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Köln vom 10. Dezember 2007, wird für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 04/389 „Krahkopfstraße“, dessen Aufstellung durch den Rat der Stadt Düren am 11. Oktober 2017 beschlossen wurde, aufgehoben.



- (1) Der Aufhebungsbereich umfasst folgende Flächen:
Stadt Düren, Gemarkung Birgel, Flur 1 für die Flurstücke 32 und 34 jeweils teilweise und für die Flur 2 für das Flurstück 329 ganz.
- (2) Die Lage der aufgehobenen Flächen ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:2500 mit schwarzer Kreuz-Schraffur dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung einschließlich der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Köln Höhere Naturschutzbehörde Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
 - b) Kreis Düren, Untere Naturschutzbehörde, Bismarckstraße 16, 52351 Düren
 - c) Stadt Düren, Der Bürgermeister, Kaiserplatz 2–4, 52349 Düren

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Teilaufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
"Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil
des Kreises Düren" in den Städten Düren
und Heimbach sowie den Gemeinden
Hürtgenwald und Langerwehe
vom 27.11.2007

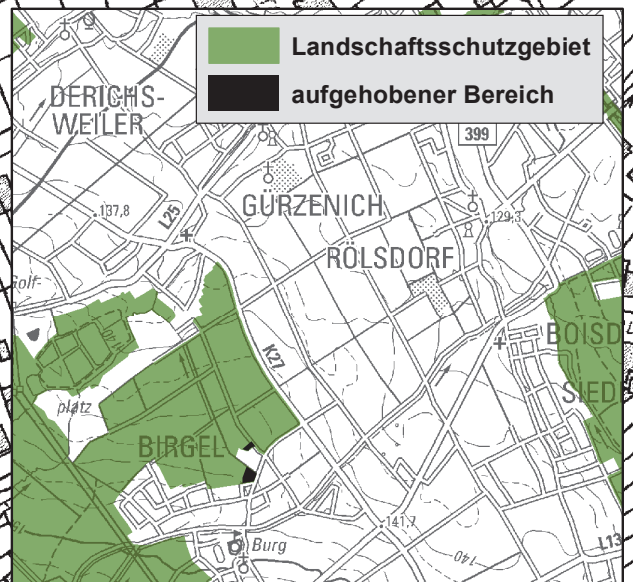
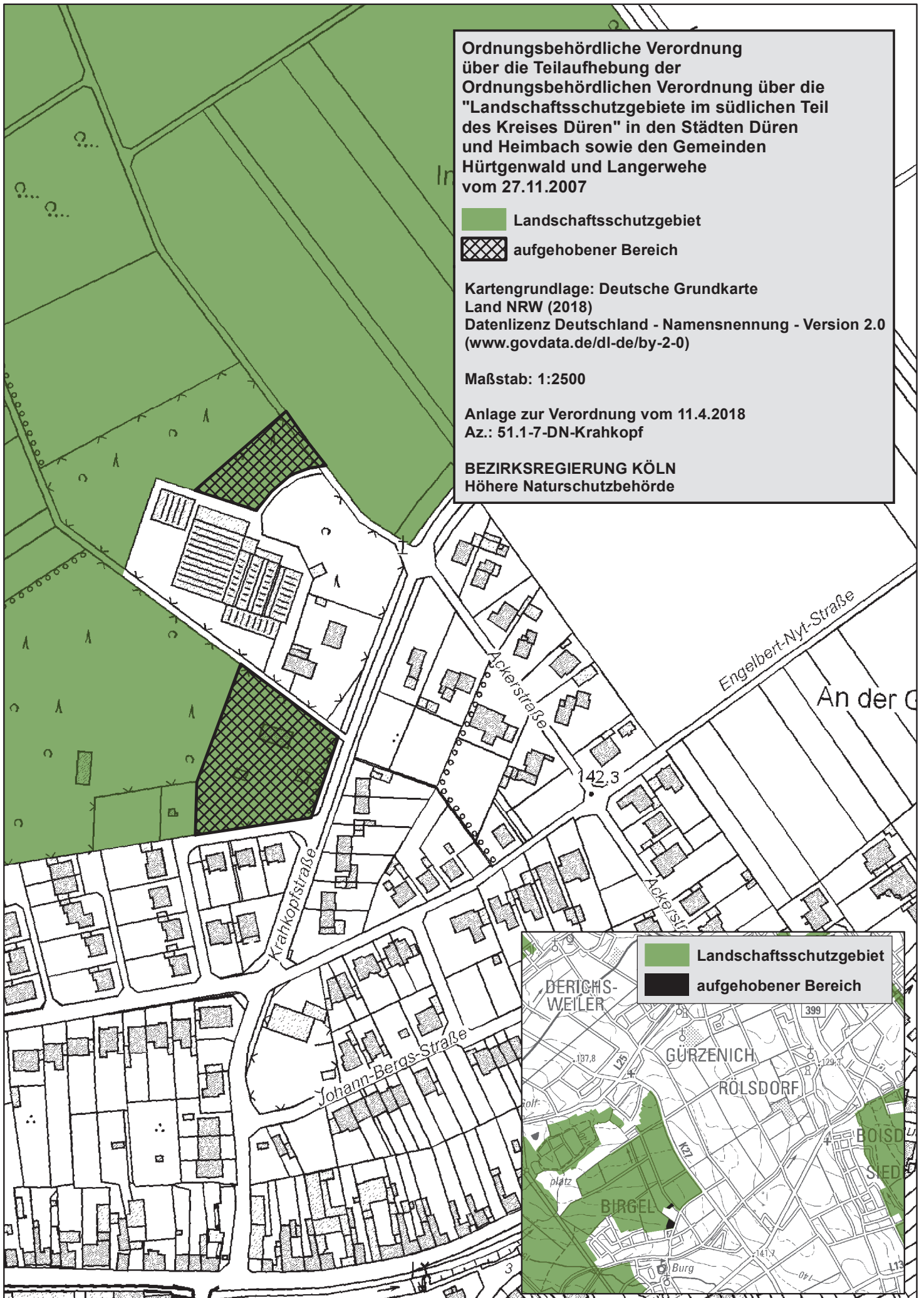
-  Landschaftsschutzgebiet
-  aufgehobener Bereich

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte
Land NRW (2018)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1:2500

Anlage zur Verordnung vom 11.4.2018
Az.: 51.1-7-DN-Krahkopf

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Höhere Naturschutzbehörde



Verfahrens- und Formvorschriften
Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG
in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 11. April 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 51.1-7-DN-Krahkopf

gez. W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2018, S. 150

242. Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth-Hermülheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth-Hermülheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth-Hermülheim durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden „Beschreibung des Pfarrgebiets“ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordination des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

1. Teilgebiet Hermülheim:

Vom Punkt A [2563236,4 / 5636969,0], auf der Stadtbahntrasse von Köln nach Bonn, ausgehend folgt die Grenze der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula (Teilgebiet Hermülheim) zunächst dieser Stadtbahntrasse nach Norden zum Punkt B [2562908,2 / 5637739,8]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten durch die Punkte [2562708,9 / 5637765,6], [2562587,5 / 5637727,5] und [2562486,0 / 5637877,4] zum Punkt BA [2562399,8 / 5638186,0] auf der Eisenbahnstrecke von Hermülheim nach Knapsack, der sie in westlicher Richtung bis zum Punkt C [2561796,9 / 5638077,7] entspricht. Die Grenze folgt nun der Achse der Freiherr-vom-Stein-Straße nach Nordwesten, übergehend in die Zieselmaarstraße, bis diese in die Theresienhöhe mündet (Punkt D [2561542,1 / 5638498,0] verläuft auf dieser in Richtung Westen und wendet sich im Punkt

E [2560979,4 / 5638576,9] über die Achse der Freche-ner Straße nach Norden, um im Punkt F [2560586,6 / 5639357,2] die Efferener Straße zu erreichen.

Nun folgt die Grenze der Achse der Efferener Straße nach Nordosten zum Punkt G [2562048,2 / 5640279,9], wendet sich in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2562123,6 / 5640144,6], [2562168,8 / 5640064,4], [2562249,0 / 5639920,4], [2562300,2 / 5639829,9], [2562297,8 / 5639825,5] und [2562291,8 / 5639818,9] zum Punkt GA [2562314,1 / 5639800,5] auf der Kardinal-von-Galen-Straße. Deren Achse folgt sie nach Südosten, geht weiter nach Südosten in die Achse der Rupert-Mayer-Straße über, folgt dieser bis zum Punkt GB [2562420,6 / 5639676,4] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Südosten, Nordosten, Südosten und Norden durch die Punkte [2562441,8 / 5639651,9], [2562501,0 / 5639690,6] und [2562669,3 / 5639577,5] und Punkt H [2562695,1 / 5639625,090] dem Schnittpunkt vom Krankenhausstraße und Ubierweg.

Hier wendet sie sich über die Mittelachse des Ubierwegs nach Südosten zum Schnittpunkt 1 [2562881,6 / 5639501,7] mit der Nibelungenstraße. Sie verläuft anschließend in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2562882,4 / 5639497,3], [2562879,2 / 5639491,3], [2562863,4 / 5639464,2], [2562978,5 / 5639439,7], [2563063,9 / 5639426,1] zum Punkt J [2563140,8 / 5639380,6], der sich auf der Achse der Luxemburger Straße befindet. Die Grenze folgt der Achse der Luxemburger Straße nach Norden bis zur Kreuzung mit dem Jägerpfad (Punkt K [2563213,8 / 5639490,9]), wendet sich über dessen Mittelachse nach Südosten bis zur Kreuzung mit der Achse der Max-Planck-Straße (Punkt L [2563738,4 / 5639166,7] und verläuft über diese nach Nordosten zum Punkt M [2564045,2 / 5639335,0]. Die Pfarrgrenze verläuft nun in gerader Luftlinie zum auf der gemeinsamen Stadtgrenze von Köln und Hürth gelegenen Punkt N [2564377,6 / 5639255,1] und folgt dieser Stadtgrenze nach Süden zum Punkt O [2564755,4 / 5637696,1].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Westen zum Punkt P [2564016,5 / 5637478,1] auf der Eisenbahnstrecke von Brühl nach Köln, deren Achse sie nach Süden bis zum Punkt PA [2564007,5 / 5637240,8] folgt, von dem aus sie nach Südwesten in gerader Luftlinie über den Punkt [2563552,0 / 5637137,4] zu ihrem Ausgangspunkt A gelangt.

2. Teilgebiet Knapsack:

Vom Punkt Q (2557255,7 / 5636239,5), dem Schnittpunkt der Erftstadt-Hürther Stadtgrenze und der Zieselmaarstraße, ausgehend folgt die Grenze der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula (Teilgebiet Knapsack) zunächst der Achse der Zieselmaarstraße – übergehend in die Villenstraße und später die Firmenichstraße – nach Nordosten zum Schnittpunkt R [2560277,9 / 5636874,5] mit der Freche-ner Straße. Deren Achse folgt sie nach Süden zum Punkt S (2560466,5 / 5636599,9), in dem die Industriestraße erreicht wird. Hier knickt die Grenze in gerader Luftlinie durch den Punkt [2560604,4 / 5636325,8] nach Südosten ab zum Punkt T [2560687,9 / 5636172,5] auf der Eisenbahnstraße von Alt-

Hürth zum Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth. Deren Achse folgt sie nach Osten zum Punkt TB [2561526,8 / 5636028,6], von dem aus sie durch den Punkt [2561595,0 / 5635933,4] in gerader Luftlinie nach Südosten den Punkt U [2561641,2 / 5635902,2] auf der Luxemburger Straße erreicht. Deren Achse folgt sie nach Süden zum Punkt V [2561366,5 / 5634769,9] auf der Brühl-Hürther Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Erftstadt-Hürther Stadtgrenze – in südwestlicher und nordwestlicher Richtung zu ihrem Ausgangspunkt Q gelangt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom

1. Mai 2018

in Kraft.

Köln, den 12. März 2018

**Urkunde
über die Feststellung der Pfarrgrenze
der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt,
Hürth-Efferen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden „Beschreibung des Pfarrgebiets“ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordination des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom Punkt D [2561993,9 / 5642137,8] auf der Köln-Hürther Stadtgrenze ausgehend, läuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Mariä Geburt zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2561998,0 / 5642055,6] und [2562007,2 / 5641896,6] nach Süden zum Punkt E [2562120,7 / 5641721,4] auf der Decksteiner Straße. Deren Achse folgt sie nach Südwesten zum Punkt F [2561598,7 / 5641257,1], von dem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2561976,9 / 5640513,9] und [2562075,6 / 5640289,8] den Punkt G [2562048,2 / 5640279,9] auf der Efferener Straße erreicht.

Anschließend wendet sie sich in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2562123,6 / 5640144,6], [2562168,8 / 5640064,4], [2562249,0 / 5639920,4], [2562300,2 / 5639829,9], [2562297,8 / 5639825,5] und [2562291,8 / 5639818,9] zum Punkt GA [2562314,1 / 5639800,5] auf der Kardinal-von-Galen-Straße. Deren Achse folgt sie nach Südosten, geht weiter nach Südosten in die Achse der Rupert-Mayer-Straße über, folgt dieser bis zum Punkt GB [2562420,6 / 5639676,4] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Südosten, Nordosten, Südosten und Norden durch die Punkte [2562441,8 / 5639651,9], [2562501,0 / 5639690,6] und [2562669,3 /

5639577,5] zum Punkt H [2562695,1 / 5639625,090], dem Schnittpunkt von Krankenhausstraße und Ubierweg, und wendet sich über die Mittelachse des Ubierwegs nach Südosten zum Schnittpunkt I [2562881,6 / 5639501,7] mit der Nibelungenstraße. Sie verläuft anschließend in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2562882,4 / 5639497,3], [2562879,2 / 5639491,3], [2562863,4 / 5639464,2], [2562978,5 / 5639439,7], [2563063,9 / 5639426,1] zum Punkt J [2563140,8 / 5639380,6], der sich auf der Achse der Luxemburger Straße befindet. Die Grenze folgt der Achse der Luxemburger Straße nach Norden bis zur Kreuzung mit dem Jägerpfad (Punkt K [2563213,8 / 5639490,9]), wendet sich über dessen Mittelachse nach Südosten bis zur Kreuzung mit der Achse der Max-Planck-Straße (Punkt L [2563738,4 / 5639166,7]) und verläuft über diese nach Nordosten zum Punkt M [2564045,2 / 5639335,0]. Die Pfarrgrenze verläuft nun in gerader Luftlinie zum auf der gemeinsamen Stadtgrenze von Köln und Hürth gelegenen Punkt N [2564377,6 / 5639255,1] und folgt dieser Stadtgrenze nach Nordosten und Nordwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt D.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom

1. Mai 2018 in Kraft.

Köln, den 12. März 2018

Anerkennung

Die durch die Urkunden des Erzbischofs von Köln erfolgten Feststellungen der Pfarrgrenzen der nachfolgend aufgeführten katholischen Kirchengemeinden

- katholische Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen und
 - katholische Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth-Hermülheim
- vom 12. März 2018,

werden hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) mit Wirkung zum 1. Mai 2018 anerkannt.

Die entsprechenden Urkunden werden im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Köln, den 19. April 2018

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. K r a m e r

Abl. Reg. K 2018, S. 152

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

243. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3070538826, 3070228493.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches zum

17. Juli 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 17. April 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 154

244. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071999290, 3071493674, 3072800430, 3072800406, 3072776614, 3072776580, 3073193900, 3071785715.

Aachen, den 17. April 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 154

245. Ungültigkeitserklärung h i e r : Dienstiegel des Grundschulverbundes Grebben-Schafhausen

Das nachstehend beschriebene Dienstiegel des Grundschulverbundes Grebben-Schafhausen ist abhanden gekommen und wird für ungültig erklärt:

Rundstempel mit Landeswappen in der Mitte, Durchmesser 40 mm, Umschriftung: Grundschulverbund Grebben-Schafhausen (über dem Wappen), Grundschule der Stadt Heinsberg (unter dem Wappen).

Heinsberg, den 20. April 2018

Stadt Heinsberg
gez. Wolfgang D i e d e r
Bürgermeister

ABl. Reg. K 2018, S. 154

E Sonstiges

246. Liquidation h i e r : Sozialwerk der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises e. V.

Die Liquidatoren des Vereins machen öffentlich bekannt:

Die Mitgliederversammlung hat am 19. März 2018 die Auflösung des Vereins „Sozialwerk der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises“ mit Ablauf des 31. März 2018 beschlossen.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Verein anzumelden.

Sozialwerk der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises e. V., Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 154

247. Liquidation h i e r : Dünnwalder Hunnenhorde e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. September 2017 wurde der Verein (VR 8775, AG Köln) aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren: Christian Zur, Prämonstratenser Straße 72, 51069 Köln; Stefan Bosbach, Lohnskotterweg 5, 51069 Köln; Gabriele Konopka, Rolandstraße 33, 51147 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 154

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.